

Satzung
zur Aufhebung der Betriebssatzung
für die Stadtwerke Kusel
vom 21. Dezember 2000

Der Stadtrat Kusel hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Aufhebung der bestehenden Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für die Stadtwerke Kusel vom 10. Dezember 1996 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kusel, den 21. Dezember 2000

gez. Jochen Hartloff
Stadtbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des ~~Verbandsgemeinderates - Stadtrates - Gemeinderates~~ *von Kusel* vom *15. 09. 2000* mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: *23*
Anwesende Ratsmitglieder: *12*
Für die Satzung haben gestimmt *11* Ratsmitglieder
Gegenstimmen:
Stimmhaltungen:

Bürgermeister Hartloff hat von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch gemacht.

II. Datum der Satzungsausfertigung: *21. Dezember 2000*

III. Diese Satzung wurde am *28. 12. 2000* im Amtsblatt ("Geschäfts-anzeiger", Wochenzeitung für die Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Kusel und Glan-Münchweiler) öffentlich bekanntgemacht.

oder

Diese Satzung wurde durch Auslegung vom bis öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt ab als bewirkt.

IV. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 letzter Satz der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kusel, den *10. Januar 2001*
Verbandsgemeindeverwaltung:

J.V.

Adrian Schürvel
(Adrian Schürvel)
1. Beigeordnete

Aktenvermerk:

I. Der Kreisverwaltung Kusel wurde ein Bekanntmachungsvermerk vorgelegt.

II. Je ^{1.} Ausfertigung der Satzung mit Bekanntmachungsvermerk übersandt an (zutreffendes ist angekreuzt):

- den Ortsbürgermeister
- Gesch.-Abteilung ..4... }
 " " ..5... }
 " " }
- Stadtwerke Kusel
- Eigenbetrieb "VG-Wasserwerke Kusel"
-

III. Zur Ortsrechtssammlung (Az.: o2o-oo)

Kusel, den 10. Januar 2001
Verbandsgemeindeverwaltung:

J.A.
B. Drexler
(B. Drexler)